



## Bewilligungsverfahren für neue Privatschulen auf Primarstufe und Sekundarstufe I

Privatschulen bedürfen einer Bewilligung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (§ 19 Absatz 1 Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002, SGS 640).

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bewilligt Privatschulen, wenn sie einen Unterricht gewährleisten, der den Anforderungen der öffentlich-rechtlichen Schule gerecht wird (§ 19 Absatz 2 Bildungsgesetz).

Die Qualität der bewilligten Privatschulen der obligatorischen Schulzeit (Primarstufe und Sekundarstufe I) wird periodisch durch das Amt für Volksschulen geprüft. Die Bewilligung kann u. a. entzogen werden, wenn Missstände erhoben werden, die Lernziele am Ende der obligatorischen Schulzeit nicht erreicht werden oder der Unterricht aus anderen Gründen gefährdet ist.

### Voraussetzungen

- Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.
- Die Privatschulen unterstehen während der obligatorischen Schulzeit der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- Die Privatschule legt konzeptionell fest, wie sie ihren Bildungsauftrag erfüllen will. Die Dokumentation basiert auf einer dafür erstellten Dokumentationsliste.

### Fristen und Termine

Der Termin des Erstgesprächs hat bis spätestens Ende September des Kalenderjahres stattzufinden, damit eine Bewilligung auf das darauffolgende Schuljahr in Aussicht gestellt werden kann.

### Rechtliche Grundlagen

- [Bildungsgesetz des Kantons BL und dazu gehörende Verordnungen](#) (SGS 640)
- [Dienstordnung des Amtes für Volksschulen](#) (SGS 146.41)

### Unterlagen für das Bewilligungsverfahren

Die Checkliste 'Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung' gibt Auskunft über die einzureichende Dokumentation.

**Kontakt:** Amt für Volksschulen, Abteilung Schulbetrieb, Rita Schaffer: [rita.schaffer@bl.ch](mailto:rita.schaffer@bl.ch)